

RheinEnergieStiftung Kultur

Förderrichtlinien

1 Grundsätzliches zur Förderung durch die RheinEnergieStiftung Kultur

1.1 Förderung kultureller und künstlerischer Projekte und Veranstaltungen

1.1.1 Die RheinEnergieStiftung Kultur fördert professionell künstlerisch ausgerichtete Projekte von Institutionen, Vereinen und freien Kulturbetrieben (z.B. gemeinnütziger e.V., gGmbH) die in den gemäß § 3 der Stiftungssatzung beschriebenen Aufgabenfeldern 1 und 2 tätig und nicht vorrangig profitorientiert oder kommerziell sind. Die Stiftung wird in der Regel nicht selbst operativ tätig. Vorrangig werden Institutionen, Vereine und Kulturbetriebe unterstützt, die im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind (im Folgenden auch Projektträger genannt). Mit dieser Gewichtung wird auch den strengen Anforderungen des Stiftungs- und Steuerrechts Rechnung getragen. Es erfolgt keine Förderung von Einzelpersonen und es erfolgt keine Förderung von Laienkultur (z.B. in Form von Laienchören, Laienorchestern und anderen Laiengruppen/-ensembles).

1.1.2 Die Stiftung kann in dem in § 3.3 der Satzung beschriebenen Aufgabenfeld Kulturpreise selbst ausloben. Preise können z.B. für besondere künstlerische Leistungen vergeben werden oder Auszeichnungen von Projekten sein, die sich der Nachwuchsförderung widmen. Dabei werden die unter § 3.1 genannten Bereiche berücksichtigt, aus welchen sich Projektträger bewerben können.

1.1.3 In den Aufgabenfeldern 4 (Nachwuchsförderung) und 5 (Förderung, Initiierung und Mitwirkung von Gemeinschafts- und innovativen Projekten) aus § 3 der Satzung wird die Stiftung mit den entsprechenden Institutionen zusammenwirken und ggf. operativ tätig werden, sofern eine Förderung, wie unter 1.1.1 beschrieben, ohne den operativen Einsatz der Stiftung nicht möglich oder nur begrenzt möglich ist. (Zur Nachwuchsförderung siehe auch 2.6)

1.2 Dauer der Förderungen

Die Dauer der Förderung eines Projektes beträgt maximal drei Jahre.

Kulturpreise, die durch die Stiftung ausgelobt werden, sind von dieser zeitlichen Beschränkung ausgenommen. In Einzelfällen können Förderprojekte, sollten sie besonderen Modellcharakter haben oder fest an die Stiftung gebunden bzw. von dieser ins Leben gerufen worden sein, auch über die Dauer von drei Jahren unterstützt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Stiftung als Projektträger und damit operativ tätig wird (siehe auch 2.4).

1.3 Projektfinanzierung

Bei der Förderung einzelner Projekte soll der Finanzierungsanteil aus Mitteln der Kulturstiftung einen solchen Umfang haben, dass eine Verbindung zwischen Projekt und Stiftung hergestellt werden kann. Mischfinanzierungen von Projekten mit Dritten sind erwünscht und werden die Regel darstellen, außerdem sollte eine Eigenleistung von mindestens 10 % gegeben sein. Die Förderung eines Projektes kann nur bei einer gesicherten Gesamtfinanzierung bewilligt werden.

1.4 Förderziele

Die Stiftung will gezielt Projekte in defizitären Bereichen fördern, so dass sich gemäß diesen Förderrichtlinien konsequenterweise gewisse thematische Konzentrationen bei den Projektbewerbungen und der Projektauswahl im Rahmen des Förderprogramms ergeben (siehe hierzu ausführlich unter 2). Insbesondere bei den in § 3 der Stiftungssatzung unter 1. und 2. genannten Aufgabenfeldern kann durch die Förderung mehrerer untereinander verknüpfter Projekte ein wichtiges Element geschaffen werden, um eine Verbesserung und Erweiterung der kulturellen Infrastruktur und des kulturellen Selbstverständnisses in der unmittelbaren und mittelbaren Versorgungsregion der RheinEnergie AG (im Folgenden wird von Förderregion gesprochen) zu erzielen. Dabei können die in § 3 der Satzung unter 3. bis 5. genannten Aufgabenfelder mit in diese Zielsetzung einbezogen werden.

Es wird angestrebt, die Zielsetzungen der RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft und der RheinEnergieStiftung Familie auch in den Förderprojekten insbesondere in Bezug auf die Thematik der Förderung von Jugendlichen aufzugreifen und damit den Austausch und die Vernetzung aller Stiftungen der RheinEnergie AG zu erreichen.

Die Stiftung will vor allem in den Bereichen fördern, wo keine oder nur eine unzureichende Förderung Dritter gegeben ist. Vor dem Hintergrund zeitlich befristeter öffentlicher Programme ist es sinnvoll, das Förderprogramm der Stiftung jeweils zu überprüfen und/oder neu festzulegen. Die Stiftung behält sich außerdem vor, innerhalb des Förderprogramms eine thematische Fokussierung aufgrund aktueller Entwicklungen und Anforderungen für Projektbewerbungen vorzunehmen. Die Förderrichtlinien stellen auch hierzu die allgemeine Grundlage dar. Sie kann auch selber Sonderthemen und/oder Projekte definieren und zur Durchführung ausschreiben bzw. selber durchführen (siehe auch 2.4).

1.5 Förderkriterien, Projektbewerbungen und Projektauswahl

Für die Auswahl der zu fördernden Projekte stellen Zielsetzung, Wirksamkeit, Nachhaltigkeit, Qualität, innovativer und/oder Modellcharakter der vorgeschlagenen Maßnahmen ein wichtiges Kriterium dar. Die Stiftung will den aktuellen gesellschaftlichen Diskurs in Projekten der etablierten Hochkultur und freien Kulturszene, die den Förderrichtlinien entsprechen (vgl. hierzu 2), unterstützen. In den Projektanträgen ist auf diese Kriterien ausführlich einzugehen.

Nicht gefördert werden Projekte oder Maßnahmen, die bereits länger bestehen oder die schon gestartet wurden.

Für die Projektauswahl sind der Stiftung neben der Projektbeschreibung außerdem die detaillierten Kosten- und Finanzpläne für die jeweilige Maßnahme mit Angaben darzulegen. Aus diesen Finanzplänen muss ersichtlich sein, ob das Projekt durch Dritte gefördert wird bzw. Mittel bei Dritten beantragt sind (Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsformularen).

Die Stiftung wird in der Regel keine Betriebskosten bezuschussen, sondern mit festgesetzten Beträgen das ausgewählte Projekt fördern, wobei insbesondere bei einem längerfristigen Projekt die Auszahlung der Projektmittel durch die Stiftung an den Projektfortschritt gebunden sein wird. Der Bewilligungsbescheid für die ausgewählte Maßnahme wird hierzu Einzelheiten, bezogen auf den konkreten Fall, enthalten.

Sofern die Stiftung operativ bei Projekten mitwirken wird, wird sie sich ein Mitwirkungsrecht bei den Projekten bzw. bei deren jeweiligen Gremien vorbehalten; hierzu wird Näheres im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Dem Träger eines durch die Stiftung geförderten Projektes wird zur Auflage gemacht, der Stiftung jeweils Zwischenberichte über den Projektfortgang in schriftlicher Form vorzulegen. Die Auszahlung der Mittel kann hiervon abhängig gemacht werden.

1.6 Projektvergabe

Der Stiftungsrat wird mindestens einmal jährlich eine Projektauswahl für die Förderung vornehmen. Es findet keine Quotenfestlegung statt. Thematische Fokussierungen im Rahmen des Förderprogramms sowie Sonderthemen können vor dem jeweiligen Bewerbungszeitraum festgelegt werden.

2 Projektbezogene Förderung des Stiftungszwecks: Förderprogramm mit Förderschwerpunkten

Die Stiftungszwecke ergeben sich aus § 3 der Stiftungssatzung, die als Anlage diesen Förderrichtlinien beigefügt ist. Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vornehmlich in der festgelegten Förderregion.

Das Förderprogramm der Stiftung dient Projektträgern und Antragstellern als Leitfaden für die inhaltliche Projektdarstellung. Dabei müssen die an die Stiftung gerichteten Projektanträge Bezug auf die Förderschwerpunkte (2.2.1. bis 2.2.4.) des Förderprogramms nehmen.

2.1 Räumlicher Bezug zum Versorgungsgebiet der RheinEnergie AG

Voraussetzung für die Förderung von Projekten ist der Bezug zur unmittelbaren und mittelbaren Versorgungsregion der RheinEnergie AG (Förderregion genannt). Dieser räumliche Bezug kann erfolgen durch:

- Träger/Institutionen mit Sitz in der Förderregion, oder aber für Projekte, die einen kulturellen Mehrwert für die Förderregion darstellen, d.h. deren kulturelle Infrastruktur verbessern, ausbauen und die den unterschiedlichen soziokulturellen Bedingungen der Bürger und Institutionen Rechnung tragen,
- Projekte für die Förderregion können nur in Ausnahmefällen auch durch eine außerhalb dieser Region ansässige Institution durchgeführt werden.

2.2 Förderung kultureller und künstlerischer Projekte, Veranstaltungen und Leistungen nach Förderschwerpunkten

Um die Mittel der Stiftung in diesem Segment sinnvoll einzusetzen, legt die Stiftung Förderschwerpunkte fest. Die Stiftung wird ständig mit den einschlägigen anerkannten privaten wie öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten und sich bzgl. des Förderprogramms austauschen. Bei der Projektvergabe wird sie sich von diesen beraten lassen, um anschließend eine unabhängige Projektauswahl vorzunehmen. Auch kann sich die Stiftung hierbei gemäß § 13 eines Beirates bedienen.

Schwerpunkte innerhalb der Förderung der Kulturstiftung der RheinEnergie AG sind:

Die Stärkung der künstlerischen Entwicklung (2.2.1), (ein) Programm(e) zur Kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen (2.2.2) und zur regionalen Verbindung (2.2.3). Darüber hinaus können Sonderprojekte (2.4) durch die Stiftung unterstützt werden und die Auslobung eines Preises (2.5) kann stattfinden. Weitere Förderungen können im Bereich der Nachwuchsförderung (2.6) erfolgen.

Die Grundsätze aus Punkt 1 der Förderrichtlinien gelten auch hier. Ferner wird begrüßt, wenn die im Folgenden näher dargestellten einzelnen Förderschwerpunkte auch Ansatzpunkte und Verbindungen zu den anderen Förderschwerpunkten enthalten, die unter 2.2.1 bis 2.2.4 ebenfalls näher beschrieben sind. Letzteres kann ein zusätzliches Auswahlkriterium sein.

2.2.1 Förderschwerpunkt: Stärkung der künstlerischen Entwicklung

Bereits bestehende Kulturbetriebe aus der Förderregion können eine zeitlich befristete Unterstützung beantragen, die sie dazu befähigt, möglichst dauerhaft die wirtschaftliche Existenz ihres Kulturbetriebes durch diese Anschubfinanzierung zu verbessern, um damit die künstlerischen Zielsetzungen verstärkt verfolgen zu können.

Hierunter kann z.B. die Professionalisierung der Infrastruktur des Kulturbetriebes durch verbesserte Verwaltung, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Internetpräsenz, Buchhaltung, Akquise fallen, wodurch Raum für die weitere künstlerische Entfaltung geschaffen wird.

Der Aufbau und Ausbau von Netzwerken und Kooperationen innerhalb einer Sparte oder spartenübergreifend wird als Bestandteil der künstlerischen Entwicklung vorausgesetzt und ist in Verbindung mit weiteren künstlerischen Zielsetzungen förderfähig.

Ein Beitrag zur künstlerischen Entwicklung kann auch der internationale künstlerische Austausch sein. In diesem Zusammenhang können z.B. auch Residenzformate, die in der Förderregion stattfinden, unterstützt werden.

2.2.2 Förderschwerpunkt: Kulturelle Bildung für Kinder und Jugendliche

Die Kulturstiftung will mit der Kulturelle Bildung für Kinder und Jugendliche die aktive Vermittlung von kulturellen Inhalten – gem. § 3, Ziffer 1. a) bis d) der Satzung – unter Einbindung von professionellen Künstlern unterstützen. Nachhaltige kulturelle Bildungsprojekte sollten dabei neue Wege aufzeigen und innovativ sein, so z.B. Brücken schlagen zur rheinischen Region und unterschiedliche Altersgruppen ansprechen. Kulturelle Förderprojekte, die sich in besonderer Weise an sozial benachteiligte Jugendliche sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund wenden, sollen von der Stiftung ebenfalls unterstützt werden.

2.2.3 Förderschwerpunkt: Regionale Verbindung

Innerhalb der unter 2.2.1 bis 2.2.2 genannten Förderschwerpunkte möchte die Kulturstiftung durch gezielte Projektförderungen eine Verbesserung und Erweiterung der kulturellen Infrastruktur und des kulturellen Selbstverständnisses in der Region erzielen. Der Auf- und Ausbau von Verbindungen zwischen Köln und benachbarten Städten und Gemeinden wird daher besonders begrüßt. Das gleiche gilt für eigenständige Projekte der benachbarten Städte und Gemeinden von Köln.

2.3. Stiftungstopf

Um die Vergabe von Fördermitteln außerhalb von Stiftungsratssitzungen flexibel gestalten zu können, kann der Vorstand gem. den Förderrichtlinien eine Summe von jeweils bis zu 1.000,00 EUR zur Unterstützung von individuellen Projekten bewilligen. Der Stiftungsrat wird in seiner nächsten Sitzung über diese Vorstandsbeschlüsse informiert. Näheres dazu bestimmt sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand der RheinEnergieStiftung Kultur.

2.4 Sonderthemen und Sonderprojekte

Darüber hinaus kann die Stiftung neben der thematischen Fokussierung innerhalb des Förderprogramms auch Sonderthemen ausschreiben und damit Sonderprojekte fördern

oder selber durchführen. Sonderprojekte können Ausstellungen, Veranstaltungen oder Kulturereignisse sein, die den in § 3. Abs. 1 der Satzung genannten Kulturbereichen entstammen.

2.5 Kulturpreis

Die Ausschreibung und Auslobung eines Preises bzw. einer Auszeichnung kann durch die Stiftung selbst erfolgen oder kann optional an einen Kooperationspartner übertragen werden, der im Namen der Stiftung den Preis auslobt. Im Falle einer Preisauslobung hat eine eigens einberufene Fachjury über die Vergabe des Preises zu entscheiden.

2.6 Nachwuchsförderung

Die Stiftung kann im Rahmen von Projekten gemäß 2.2.1 bis 2.2.3 dieser Förderrichtlinien Nachwuchs fördern. Es erfolgt jedoch grundsätzlich keine Förderung von Nachwuchs im Bereich von Spitzen- oder Laienförderungen.

3 Zuwendungsverfahren

3.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Unter Punkt 1 der Förderrichtlinien sind die Zuwendungsvoraussetzungen bereits aufgelistet.

3.2 Antragsstellung

Die Anträge auf Fördermittel sind unter Verwendung vorgegebener Online-Formulare nebst Anlagen, die unter www.rheinenergiestiftung.de zu finden sind, an die Stiftung zu richten. Der Förderantrag muss zusammen mit dem Finanzierungsplan online zugesandt werden.

Der Vorstand legt jährlich Bewerbungstermine fest, bis zu denen die Förderanträge eingereicht werden müssen. Die Fristen sind einzuhalten. Es werden nur Anträge auf den vorgegebenen Online-Formularen der Stiftung akzeptiert. Die Bewerbungsfristen werden rechtzeitig vorab auf der Website der Stiftung veröffentlicht und können außerdem direkt bei der Stiftung erfragt werden.

Für die Auswahl der zu fördernden Projekte sind die Zielsetzungen von § 3 der Satzung und die Kriterien dieser Förderrichtlinien (siehe vor allem 1.1, 1.5 und 2) die Entscheidungsgrundlagen.

Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit des Projektträgers ist dem Antrag ein Freistellungsbescheid, dessen Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, beizufügen. Sollte zum Zeitpunkt der Einreichung des Projektantrages nur ein Feststellungsbescheid gem. § 60 a AO, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, vorliegen, so ist dieser einzureichen. Der Projektträger ist allerdings dazu verpflichtet, den Freistellungsbescheid nachzureichen.

Die Förderung ist abhängig von einer Überprüfung der vollständigen Kostenkalkulation. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und nachgewiesen werden (siehe 3.2). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers, evtl. Kostenbeiträge von Teilnehmern sowie Zuwendungen Dritter sind auszuweisen.

3.3 Bewilligungsbescheid und Auszahlung

Sofern das Projekt durch die Kulturstiftung für eine Förderung ausgewählt wurde und die Gesamtfinanzierung nachgewiesen wurde, erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Die Einzelheiten für die Projektförderung einschließlich der Auszahlungstermine werden unter Beachtung der unter Punkt 1 der Förderrichtlinien dargestellten Grundsätze im Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel sind zusätzlich der Abruf und die Erklärung durch den

Projektträger erforderlich. Die Auszahlung der weiteren Mittel ist von der im Förderplan ausgewiesenen Vorlage der Berichte und Nachweise abhängig. Dem Bewilligungsbescheid sind außerdem die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung beigelegt, die vom Projektträger zu beachten und einzuhalten sind.

Bewilligte Fördermittel, die nach 12 Monaten nicht abgerufen werden, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wurde.

3.4 Berichte und Nachweise

Der Förderungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises auf Formularen der Stiftung (inkl. Anlagen) - in der Regel innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss - verpflichtet. Der Nachweis muss einen Prüfungsvermerk eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers enthalten, der auf Kosten des Projektträgers zu erfolgen hat und von diesem zu veranlassen ist.

Der Endgültige Verwendungsnachweis ist ausschließlich von Personen der Träger-einrichtung zu bestätigen, die rechtsverbindlich für die Einrichtung zeichnen dürfen.

Die Formulare für den Verwendungsnachweis sind unter www.rheinenergiestiftung.de abzurufen. Die Merkblätter für Zwischennachweis und Endgültigem Verwendungsnachweis, die mit dem Bewilligungsbescheid versendet werden, sind dabei zwingend zu beachten.

Sollte es sich bei dem Förderempfänger um eine öffentliche Körperschaft handeln, kann bei dem Endgültigen Verwendungsnachweis statt des Prüfungsvermerkes eines Steuerberaters die Kopie eines von einer Behörde geprüften und mit einem Prüfungsvermerk versehenen Gesamtverwendungsnachweises ausreichen. Letzteres ist mit der Stiftung rechtzeitig zu klären.

Bei mehrjährigen Förderprojekten sind Zwischennachweise, insbesondere vor Auszahlung weiterer Mittel, vorzulegen. Diese Zwischennachweise sind auf Formularen der Stiftung, die unter der vorgenannten Homepage abgerufen werden können, anzufertigen. Auch sind die vorgenannten Merkblätter für die Zwischennachweise zwingend zu beachten.

Neben dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Ergebnisse des Projektes vom Förderempfänger zu erstellen.

Bei längeren Förderprojekten sind halbjährlich Zwischenberichte vorzulegen, die den Sachstand und den Projektfortschritt darstellen. Die Berichte sollen vorzugsweise per E-Mail gesandt werden.

Beim Abschluss- wie auch beim Zwischenbericht ist das Merkblatt, das ebenfalls dem Bewilligungsbescheid beigelegt ist, zwingend anzuwenden.

3.5 Änderungen im Projektverlauf

Veränderungen gegenüber dem im Antrag beschriebenen geplanten Projektverlauf sind der Stiftung unmittelbar und unabhängig von den vorzulegenden Berichten mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen bei quantitativen Zielsetzungen, bei der Zielgruppe und den eingesetzten methodischen Mitteln. Bei gravierenden Änderungen ist für die Fortführung des Projektes eine Zustimmung der Stiftung erforderlich. Sollte solch eine Änderung ohne Zustimmung vorgenommen werden, kann dies zur Rücknahme der Förderzusage führen.

3.6 Rückzahlungspflicht

Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurück zu zahlen,

- wenn und soweit er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks sich verringert haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel – ohne Anstieg des Gesamtkostenrahmens - hinzugekommen sind,
- wenn der Zuschuss zweckentfremdet wird,
- im Falle der Zahlungseinstellung, der Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung des Förderobjektes,
- wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat.
- wenn den oben genannten Berichtspflichten, insbesondere hinsichtlich des Abschlussberichtes und des Endgültigen Verwendungsnachweises nicht nachgekommen wird.

3.7 Nachgehende Evaluation

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, mit der Stiftung im Rahmen einer nachgehenden Evaluation (ein und zwei Jahre nach Projektende) zusammenzuarbeiten. Inhalt der Evaluation ist eine Befragung seitens der Stiftung über den Fortbestand der Projekthinhalte seit dem Ende der Förderung. Dies bezieht sich auf die Förderschwerpunkte 2.2.1 und 2.2.2. Eine Nichteinhaltung dieser Verpflichtung führt dazu, dass der Projektträger von zukünftigen Förderungen ausgeschlossen wird.

4 Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen und Institutionen

Sofern der Stiftungszweck anderer Stiftungen mit dem der Kulturstiftung übereinstimmt bzw. sich sinnvoll ergänzt, soll eine Zusammenarbeit erfolgen. Dies gilt analog auch für andere Institutionen, die anerkannt sind.

5 Abschließende Bemerkungen

Die Förderrichtlinien sind der Rahmen für die Vergabe von Kulturstiftungsmitteln für Projekte gem. § 3 der Kultur-Stiftungssatzung. Sie stellen längerfristig angelegte Grundsatzregeln dar, auf deren Basis auch durch die Stiftung ggf. vorzunehmende Schwerpunktsetzungen aufgrund aktueller Entwicklung und Anforderungen abzuwickeln sind.

Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen der Förderrichtlinien werden durch den Stiftungsrat der RheinEnergieStiftung Kultur festgelegt.

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 20.06.2006 in Kraft.

Dies ist die vierte Änderung der Förderrichtlinien und wurde am 13.12.2018 beschlossen.

Anlage zu den Förderrichtlinien

Auszug aus der Satzung der RheinEnergieStiftung Kultur

§ 3 Aufgaben

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck vornehmlich im Versorgungsgebiet der RheinEnergie AG insbesondere durch

1. Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung kultureller und künstlerischer Projekte und Veranstaltungen in den Bereichen
 - a) Musik
 - b) Literatur
 - c) darstellende und bildende Künste
 - d) Theater
 - e) Brauchtums-, Denkmal- und Heimatpflege

insbesondere freier und privater Initiativen.

2. Der Stiftungszweck kann verwirklicht werden durch Gewährung von Zuschüssen und Mitwirkung beispielsweise bei Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Inszenierungen etc. in den o. g. Bereichen. Die Stifterin kann selbst auch als Trägerin einzelner Projekte tätig werden.
3. Auslobung von Kulturpreisen
4. Nachwuchsförderung
5. Förderung, Initiierung und Mitwirkung von Gemeinschafts- und innovativen Projekte.

Die Stiftung möchte vor allem dort fördern, wo keine oder nur geringe Mittel Dritter gegeben sind.

Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht allein verfolgt, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise durch steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die damit Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung - Zweck der Stiftung - verfolgen.